



Die Förderung der Städtischen Musikschule durch die Stadt Fulda ist vorbildlich, sagt der Verband deutscher Musikschulen in Hessen.
Fotos: Stadt Fulda

Fulda in Spitzengruppe

Musikschul-Verband lobt Förderung durch die Stadt

FULDA/WIESBADEN (jo). Die kommunalen Musikschulen in Hessen sehen sich großen finanziellen Zwängen ausgesetzt und fordern mehr Unterstützung. Doch es gibt auch Ausnahmen: In Fulda zum Beispiel sei die Förderung vorbildlich, betont der Geschäftsführer des Verbands deutscher Musikschulen in Hessen, Hans-Joachim Rieß.

Rieß äußerte sich in einem Interview mit der Deutschen Presse-Agentur (dpa). Darin bezeichnete er die kommunale Unterstützung in lediglich vier hessischen Städten als gut, neben Fulda sind das Darmstadt, Frankfurt und Rüssels-



Die Musikschule leistet eine wertvolle Arbeit, insbesondere bei der Kulturvermittlung an Kinder und Jugendliche.

heim. Andernorts hingegen kämpften viele Schulen „mehr oder weniger ums Überleben“, so Rieß.

Im Landesverband Hessen der deutschen Musikschulen sind 67 Einrichtungen organisiert, die von Kommunen (Landkreisen und Städten) direkt oder auch von gemeinnützigen Vereinen mit kommunaler Unterstützung getragen werden. Daneben gibt es auch zahlreiche freie und private Anbieter von Musikunterricht.

Hommage an Bernstein

Ensemble Classique gastiert am 9. Februar in Fulda

FULDA (mkf). Anlässlich des 35. Todestages des Komponisten, Dirigenten und musikalischen Multitalents Leonard Bernstein (1918-1990) gastiert die Blechbläserformation Ensemble Classique am Sonntag, 9. Februar, um 18 Uhr im Fürstensaal des Fuldaer Stadtschlusses.

Unter dem Titel „BRASSISSIMO – 35 Jahre Leonard Bernstein“ ist eine Hommage an den amerikanischen Komponisten und Schöpfer der „West Side Story“ zu erleben. Das international renommierte Ensemble präsentiert an diesem Abend unter anderem Arrangements von Werken Wolfgang Amadeus Mozarts, Duke Ellingtons und natürlich Leonard Bernsteins.

Das Blechbläsersextett „Ensemble Classique“ wurde 1986 in Bad Wörishofen gegründet. Seit dem grandiosen Debüt beim Schleswig-Holstein Musik-Festival im Jahre 1989 tourt das Ensemble in den bedeutendsten Musikmetropolen rund um den Globus.

Bei ihren Auftritten im Rahmen namhafter Musikfestivals u. a. Schleswig-Holstein Musik-Festival, Rheingau Musik Festival, Internationaler Salzburger Festivalsommer, Ludwigsburger Festspiele und zahlreicher Open-Air- und Schlosskonzerte, überzeugen



die Künstler mit brillanter Stilfestigkeit sowie ausgeprägter musikalischer Präsenz. Der homogene Klang, die technische Brillanz sowie die superbe Musikalität ließen das Ensemble rasch in die Reihe der international beliebtesten Blechbläserensembles unserer Zeit aufsteigen.

Gemäß dem Zitat seines musikalischen Wegbereiters Leonard Bernstein („Let's make music as friends“) strahlt das

Ensemble auf der Bühne gegenüber seinen Zuhörern eine unwiderstehliche Anziehungskraft aus: Beliebt sind schließlich jene Künstlerinnen und Künstler, denen das Publikum glaubt, dass sie nicht für sich selbst spielen, sondern für die Menschen, die ihnen zuhören.

Tickets für das Konzert am 9. Februar in Fulda sind erhältlich unter www.reservix.de sowie an den Geschäftsstellen der Fuldaer Zeitung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Stadt Fulda über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23.02.2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Fulda wird in der Zeit vom 03.02.2025 bis 07.02.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Diensträumen der

Stadt Fulda, Bürgerbüro, 15.2 – Bürgerservice und Wahlen, Schlossstraße 1, 36037 Fulda (wahlen@fulda.de)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07.02.2025 bis 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Stadt Fulda, Bürgerbüro, 15.2 – Bürgerservice und Wahlen, Schlossstraße 1, 36037 Fulda Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 02.02.2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunter-

lagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 173 - Landkreis Fulda

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Wahlkreises oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02.02.2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07.02.2025) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21.02.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag,

15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsleistung muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Fulda, den 21.01.2025
Die Gemeindebehörde

gez. Siebert
Gemeindevahlleiter